

**Betreff** Ausstattung der Ortsgerichte und Schiedsämter mit EDV-Geräten

Dezernat/e II

Bericht zum Beschluss

Nr. vom

**Erforderliche Stellungnahmen**

- Amt für Innovation, Organisation und Digitalisierung
- Kämmerei
- Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte nach HGIG
- Frauenbeauftragte nach HGO
- Sonstiges
- Rechtsamt
- Umweltamt: Umweltprüfung
- Straßenverkehrsbehörde

**Beratungsfolge**

Kommission

Ausländerbeirat

Kulturbeirat

Ortsbeirat

Seniorenbeirat

(wird von Amt 16 ausgefüllt) **DL-Nr.**

- nicht erforderlich  erforderlich

Magistrat Eingangsstempel  
Büro d. Magistrats

Tagesordnung A  Tagesordnung B

**Umdruck nur für Magistratsmitglieder**

Stadtverordnetenversammlung

nicht erforderlich  erforderlich

öffentlich  nicht öffentlich

**wird im Internet / PIWi veröffentlicht**

Anlagen öffentlich

Anlagen nichtöffentlich



## B Kurzbeschreibung des Vorhabens (verpflichtend)

(Die Inhalte dieses Feldes werden [außer bei vertraulichen Vorlagen, wie z. B. Disziplinarvorlagen] im Internet/Intranet veröffentlicht. Es dürfen hier keine personenbezogenen Daten im Sinne des Hessischen Datenschutzgesetzes verwendet werden (Ausnahme: Einwilligungserklärung des/der Betroffenen liegt vor). Ergänzende Erläuterungen, soweit erforderlich, siehe D. Begründung, Pkt. II)

Ausstattung der Ortsgerichte und Schiedsämter mit städtischen EDV-Geräten.

## C Beschlussvorschlag

1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass
  - 1.1 die Ortsgerichte Hilfsbehörden der Justiz des Landes Hessen sind und das Landessiegel führen;
  - 1.2 die Mitglieder der Ortsgerichte Ehrenbeamte des Landes Hessen sind (vgl. §§ 2, 6 Ortsgerichtsgesetz (OrtsGG));
  - 1.3 die Ortsgerichte der Aufsicht des Präsidenten des Oberlandesgerichts und der Präsidentin/des Präsidenten des Amtsgerichts unterliegen, zu dessen Bezirk das Ortsgericht gehört (§ 3 OrtsGG);
  - 1.4 die Aufgaben der Kommunen und damit auch der Landeshauptstadt Wiesbaden sich nach dem OrtsGG beschränken auf:
    - ein Anhörungsrecht bei der Errichtung von Ortsgerichten
    - ein Mitwirkungsrecht bei der Festlegung der Ortsgerichtsbezirke
    - ein Vorschlagsrecht für die Ernennung der Ortsgerichtsmitglieder
    - die Tragung der Kosten für die Geschäftsführung der Ortsgerichte (vgl. §§ 1, 7, 28 OrtsGG);
  - 1.5 die Landeshauptstadt Wiesbaden vor diesem Hintergrund verpflichtet ist, die Kosten für die Geschäftsführung der Ortsgerichte zu tragen;
  - 1.6 dies auch die Kosten für die Nutzung von EDV-Geräten umfasst;
  - 1.7 bisher zum Teil EDV-Geräte von der Stadt zur Verfügung gestellt wurden bzw. mitgenutzt werden, vielfach aber auch private Geräte zum Einsatz kamen;
  - 1.8 es sich bei diesen Geräten ganz überwiegend um käuflich erworbene, inzwischen aber nicht mehr dem Stand der Technik entsprechende Geräte handelt;
  - 1.9 immer mehr Ortsgerichtsvorsteherinnen/Ortsgerichtsvorsteher die Zurverfügungstellung von Notebooks, Monitoren und Druckern nach aktuellem Standard einfordern.
2. Es wird weiterhin zur Kenntnis genommen, dass
  - 2.1 die Schiedsämter ebenfalls das Landessiegel führen;
  - 2.2 die Schiedspersonen ehrenamtlich Tätige der Gemeinden sind (vgl. §§ 2, Hessisches Schiedsamtgesetz (HSchAG)) und von der Landeshauptstadt Wiesbaden als freiwillige Leistung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 110 € erhalten;
  - 2.3 die Schiedsämter der Aufsicht des Präsidenten des Oberlandesgerichts und der Präsidentin/des Präsidenten des Amtsgerichts unterliegen, zu dessen Bezirk das Ortsgericht gehört (§ 9 HSchAG);

- 2.4 zu den Aufgaben der Kommunen und damit auch der Landeshauptstadt Wiesbaden nach dem HSchAG insbesondere gehören:
  - die Einrichtung der Schiedsämter (§ 1 HSchAG)
  - die Wahl der Schiedspersonen (§ 4 HSchAG)
  - die Tragung der Sachkosten für die Schiedsämter (§ 12 HSchAG);
- 2.5 die Landeshauptstadt Wiesbaden vor diesem Hintergrund verpflichtet ist, die Sachkosten für die Schiedsämter zu tragen und dies auch die Kosten für die Nutzung von EDV-Geräten umfasst;
- 2.6 bisher zum Teil EDV-Geräte von der Stadt zur Verfügung gestellt wurden bzw. mitgenutzt werden, vielfach aber auch private Geräte zum Einsatz kamen;
- 2.7 es sich bei diesen Geräten ganz überwiegend um käuflich erworbene, inzwischen aber nicht mehr dem Stand der Technik entsprechende Geräte handelt;
- 2.8 immer mehr Schiedspersonen (ungeachtet der Aufwandsentschädigung) die Zurverfügungstellung von Notebooks, Monitoren und Druckern nach aktuellem Standard einfordern.
3. Den Ortsgerichtsvorsteherinnen/Ortsgerichtsvorstehern und den Schiedspersonen wird die Möglichkeit eingeräumt, über die WIVERTIS Notebooks, Monitore und Drucker zu erhalten und zu nutzen einschließlich Support;
4. Die Kosten in Höhe von 41.400 Euro jährlich werden als weiterer Bedarf zu den Haushaltsplanberatungen 2024/2025 angemeldet.

## D Begründung

### I. Auswirkungen der Sitzungsvorlage

(Angaben zu Zielen, Zielgruppen, Wirkungen/Messgrößen, Quantität, Qualität, Auswirkungen im Konzern auf andere Bereiche, Zeitplan, Erfolgskontrolle)

Mit dieser Sitzungsvorlage soll dem gesetzlichen Anspruch der Ortsgerichtsvorsteherinnen/Ortsgerichtsvorstehern und der Schiedspersonen auf Zurverfügungstellung einer angemessenen Sachausstattung Rechnung getragen werden.

### II. Ergänzende Erläuterungen

(Demografische Entwicklung, Umsetzung Barrierefreiheit, Klimaschutz/Klima-Anpassung, etc.)

### III. Geprüfte Alternativen

(Hier sind die Alternativen darzustellen, welche zwar geprüft wurden, aber nicht zum Zuge kommen sollen)

### IV. Öffentlichkeitsarbeit | Bürgerbeteiligung

(Hier sind Informationen über Bürgerbeteiligungen in Projekten einzufügen)

## Bestätigung der Dezernent\*innen

Wiesbaden, 6. Juni 2023



Dr. Franz  
Bürgermeister